

Textlicher Teil
zum Bebauungsplan Nr. 7
der Stadt Hattingen - Ruhr

"Pannhütter Straße"

Dieser Textliche Teil gehört zum Bebauungsplan Nr. 7
der Stadt Hattingen - Ruhr

" Pannhütter Straße ".

Gehört zur Vig. v. 22.12.69
Az. 125.4 (Hort Jahnigen 7)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch
für diesen Textlichen Teil.

Hattingen-Ruhr, den 22. Mai 1968



Der Stadtdirektor
Im Auftrage

(Signature)
(Scheuermann)
Städt. Baudirektor

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1969
sind die Ziffern 1. und 2.1 letzter Absatz dieses Textlichen Teils
gestrichen, und unter Ziffer 2.1 dieses Textlichen Teils hinzugefügt
worden:

"Fläche F: Für den jeweiligen Eigentümer der Flurstücke Gemarkung
Hattingen, Flur 17, Nr. 37, 38, 39 das Recht, die für die Entwässerung die-
ser Flurstücke erforderlichen Abwasserleitungen zu legen, zu betreiben
und zu unterhalten. 1,50 m beiderseits der Leitungsachse sind bauliche
Anlagen und solche anderen Vorhaben, die den Betrieb der Leitungen
beeinträchtigen könnten, unzulässig."

Hattingen/Ruhr, den 16.12.1969

(Signature)
Bürgermeister



(Signature)
Stadtdirektor

(Signature)
Schriftführer

~~1. Aufhebung bestehender ortsbaurechtlicher Festsetzungen~~

- ~~1.1 Die Vorschriften der lfd. Nr. 41 (BIIo- Gebiet), der lfd. Nr. 62 (BIIIo-Gebiet), der lfd. Nr. 82 (BIVg - Gebiet), der lfd. Nr. 83 (BIVg-Gebiet), der lfd. Nr. 84 (BIVg-Gebiet) und der lfd. Nr. 103 (CIIIg-Gebiet) der " Verordnung über die Regelung und Abstufung der Bebauung in der Stadt Hattingen - Ruhr " vom 15. Juni 1961 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg , Ausgabe A vom 24. Juni 1961 S. 313) sind aufgehoben.~~
- 1.2 Die Vorschriften der lfd. Nr. 11 (BIo - Gebiet), der lfd. Nr. 37 (BIIo-Gebiet), der lfd. Nr. 42 (BIIo-Ge - biet) und der lfd. Nr. 61 (BIIIo- Gebiet) der unter 1.1 genannten Verordnungen sind, soweit sie den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betreffen, aufgehoben.
- 1.3 Die Straßenbegrenzungslinien (Fluchtlinien) der Bebauungspläne (Fluchtlinienpläne) F 8, F9, F 12 (förmlich festgestellt am 2. April 1906), des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplanes) F 14 (förmlich festgestellt am 7. Mai 1910) und des Bebauungsplanes (Fluchtlinien - planes) F 15 (förmlich festgestellt am 1. Juli 1930) sind, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich dieses ~~Bebauungsplanes liegen, aufgehoben.~~

2. Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

- 2.1 Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben A bis F bezeichneten Belastungs - flächen gilt nachstehendes /

Flächen A , B, D : Für die Stadt Hattingen oder einen sonstigen Erschließungsträger das Recht, den bestehen - den Abwasserkanal dauernd zu betreiben und zu unter - halten. 1,50 Meter beiderseits der Kanalachse sind bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die den Betrieb des Kanals beeinträchtigen könnten, unzulässig.

Fläche D : Für die Stadt Hattingen oder einen sonstigen Erschließungsträger das Recht, die für die Entwässerung des Gebietes erforderlicheⁿ Druckrohrleitungen zu legen, dauernd zu betreiben und zu unterhalten. 1,50 Meter beiderseits der Leitungssachse sind bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die den Betrieb der Leitung beeinträchtigen könnten, unzulässig.

Fläche E : Für die Stadt Hattingen oder einen sonstigen Erschließungsträger das Recht, einen Graben zur Ableitung des Regenwassers in den Sprockhöveler Bach zu legen, dauernd zu betreiben und zu unterhalten. 1,50 m beiderseits der Grabenachse sind bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die den Betrieb des Grabens beeinträchtigen könnten, unzulässig.

~~Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) Nr. 15 BBauG)~~

~~Die mit dem Buchstaben F bezeichnete Fläche ist mit dichtwachsendem Gehölz so zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten, daß die Fläche für Stellplätze gegenüber den Flurstücken Gemarkung Hattingen, Flur 26, Nr. 74 und 184 ausreichend und dauerhaft abgesichert ist.~~

"Fläche F: Für den jeweiligen Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Hattingen, Flur 17, Nr. 37, 38, 39 das Recht, die für die Entwässerung dieser Flurstücke erforderlichen Abwasserleitungen zu legen, zu betreiben und zu unterhalten. 1,50 m beiderseits der Leitungssachse sind bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen könnten, unzulässig."